



Die Gemeinde Wörth erlässt auf Grund §§ 9,10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 21.8.1969 (BVBl. S. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BNutzVO - in der Fassung vom 25.11.1968 (BGBl. I.S. 1238) und der Verordnung über die Festsetzung im Bebauungsplan vom 22.6.1961 als Satzung.

S a t z u n g

I. Festsetzung nach Planzeichen

1. GELTUNGSBEREICH:

1.1

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1

allgemeines Wohngebiet § 3 RaumnutzungVO
Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen.

2.

Zulässig sind Wohngebäude.

3.

Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in dem Gebiet oder in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

3. BASE DER BAULICHEN NUTZUNG:

3.1 Zahl der Vollgeschoße

3.1.1 ⑩ zwei Vollgeschoße zwingend

3.2 Grundflächenzahl

3.2.1 GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstwert mit Dezimalzahl

3.3 Geschoßflächenzahl

3.3.1 GRZ 0,7 Geschoßflächenzahl als Höchstwert mit Dezimalzahl

**3.3.1 GRZ 0,7 Geschößflächenzahl als Höchstwert
mit Dezimalzahl**

4. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE:

- | | | |
|------|--|---|
| 4.1. | | nur Einzelhäuser und Doppelhäuser
zulässig |
| 4.2 | | nur Häusgruppen zulässig |
| 4.3 | | geschlossene Bauweise |
| 4.4 | | Baulinie |
| 4.5 | | Baugrenze |

5. VERKEHRSFLÄCHEN:

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | | öffentliche Verkehrsflächen |
| 5.2 | | Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung
sonstiger Verkehrsflächen |

6. BAUGRUNDSTÜCKE UND BAULINIE ANLAGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| 6.1 | | Baugrundstücke für die Errichtung
einer Umformerstation |
|-----|--|--|

7. GRÜNFLÄCHEN:

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| 7.1 | | öffentliche Grünflächen, Spielplatz |
|-----|--|-------------------------------------|

8. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

- | | | |
|-----|----|--|
| 8.1 | | Fläche für Doppelgaragen |
| 8.2 | | Fläche für Gemeinschaftsgaragen |
| 8.3 | | Einfahrten für Garagen und Stell-
plätze auf Baugrundstücken mit
Eingang auf öffentliche Flächen |
| 8.4 | SD | Satteldach a) Dachneigung 21° - 26°
b) Dachneigung 36° - 40° |
| 8.5 | | Firstrichtung |
| 8.6 | ST | Parkbuchten |
| 8.7 | | Maßangaben in Metern |

9. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 Bay BO verlangt, werden diese gem. Art. 7 (1) und 107 (1) Bay BO ausdrücklich für zulässig erklärt. Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt. Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit im Bebauungsplan beibehaltene, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksauftteilung die im Plan vorgeschlagenen neuen Grenzen eingehalten werden.

10. Nebengebäude im Sinne des § 14 (1) BaunutzungsvG
dürfen nicht errichtet werden.

III. H I N W E I S E

 vorhandene Wohngebäude

 vorhandene Nebengebäude

 bestehende Grundstücksgrenzen

 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

 Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen

 Flurstücknummern

Die Wohnwege sind nur für Dienstleistungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung
§§ 2 Abs. 6 BBauG vom bis in
öffentlicht ausgelegt:

..... den
(Gemeinde)

(Siegel)
(Bürgermeister)

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom
den Bebauungsplan gemäß §§ 10 BBauG als Satzung beschlossen.

..... den
(Gemeinde)

(Siegel)
(Bürgermeister)

Die Regierung von hat den Bebauungsplan
mit Entschließung vom Nr.
gemäß §§ 11 BBauG genehmigt.

..... den
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

(Siegel)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom
bis in gemäß §§ 12 Satz 1 BBauG
öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind
am ortsbüchlich durch bekanntgemacht
worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach §§ 12 Satz 3 BBauG rechtsverbind-
lich.

..... den
(Gemeinde)

(Siegel)

(Bürgermeister)